

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungszertifizierung)

Vom 7. November 2018

Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 19. November 2018

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2018

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

Vom 19. November 2018

Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 19. November 2018

Satzung zur Zahlung und Verwendung von Rücklaufgeldern an die Kreisärztekammern

Vom 19. November 2018

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Vom 28. November 2018

Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungszertifizierung)

Vom 7. November 2018

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 und § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer* vom 11. November 2013 (ÄBS S. 544), § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS. S. 532), die zuletzt durch Satzung vom 23. November 2011 (ÄBS S. 635) geändert worden ist, und § 1 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (ÄBS S. 270), die zuletzt durch Satzung vom 28. Juni 2017 (ÄBS S. 288) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage-Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer am 7. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der „Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ (Fortbildungszertifizierung) vom 9. Januar 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die „Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ (Fortbildungszertifizierung) vom 9. Januar 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 2/2014, S. 78), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. April 2015 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/2015, S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 7. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 7. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 19. November 2018

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 9. Juli 2018 (ÄBS S. 368) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Fortbildungspflicht“ durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Übt der Arzt seinen Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Krankheit nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend.“

b) In Satz 3 (neu) wird die Angabe „§§ 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 7 bis 9“ und die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10 und 11“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 9 wird gestrichen.

5. Die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.

6. Nach § 11 (neu) wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 12

Ergänzende Richtlinien

Die Sächsische Landesärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage) sind.“

7. In § 13 werden die Angaben „nach § 9“ und „nach § 10“ sowie die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBL. I 2749) geändert worden ist,“ gestrichen.

8. Nach § 14 wird das Wort „Anlage“ angefügt.

9. Der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat wird die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Anlage angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 19. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Ergänzende Richtlinien gemäß § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Zuständigkeit	1
2. Kategorisierung von Fortbildungsmaßnahmen	1
3. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen	3
4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	3
5. Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	4
6. Durchführung der anerkannten Fortbildungsveranstaltung	5
7. Bearbeitungsgebühren	6
8. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern (Akkreditierung)	6
9. Fortbildungszertifikat für Ärzte	7

1. Zuständigkeit

- 1.1. Die Sächsische Landesärztekammer kategorisiert die im Freistaat Sachsen stattfindenden ärztlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und bewertet diese mit Fortbildungspunkten.
- 1.2. Die Sächsische Landesärztekammer bewertet auch Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung, sofern der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme seinen Hauptsitz im Freistaat Sachsen hat.
- 1.3. Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden von der Sächsischen Landesärztekammer *im Voraus* nur anerkannt,
 - a. wenn der wissenschaftliche Leiter der Fortbildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Durchführung der Fortbildungsveranstaltung Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer ist und
 - b. die Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme Mitglieder von Ärztekammern der Bundesrepublik Deutschland sind.

2. Kategorisierung von Fortbildungsmaßnahmen

Für die Kategorisierung der Fortbildungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung gelten nachfolgende Grundsätze:

- 2.1. Vortrag und Diskussion (Kategorie A): Fortbildungsmaßnahmen, bei denen über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berichtet und nachfolgend mit den Teilnehmern diskutiert wird. Dieser Kategorie sind auch Stammtische zuzuordnen. Ärztestammtische können mit bis zu 3 Punkten bewertet werden, wenn der Antragstellung ein zeitlich inhaltlich detailliertes Programm mit Benennung der Referenten beigefügt ist.
- 2.2. Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland (Kategorie B): Nationale oder internationale Veranstaltungen von oder unter Beteiligung von nationalen oder internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden, bei denen das Kammermitglied unter gleichzeitig durchgeführten Vortragsveranstaltungen über neu-

este wissenschaftliche Erkenntnisse auswählen kann und die ihm die Möglichkeit zur Diskussion dieser Erkenntnisse bieten. Veranstaltungen, die im Umfeld eines Kongresses stattfinden (wie z. B. Satellitensymposien, Vorsymposien, Firmensymposien oder Lunchsymposien) werden nicht gesondert anerkannt.

- 2.3. Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers werden der Kategorie C zugeordnet, wenn die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigt.

2.3.1. *Workshops, Arbeitsgruppen, Kleingruppenarbeit* stellen Fortbildungsmaßnahmen dar, bei denen der Teilnehmer durch eigene Kurzvorträge, Kleingruppenarbeit oder auf ähnliche Weise an der Durchführung aktiv beteiligt ist und die den aktuellen medizinischen Erkenntnisstand vermitteln.

2.3.2. *Fallkonferenzen* sind grundsätzlich öffentlich zugängliche Veranstaltungen, bei denen von ärztlichen Mitarbeitern des Krankenhauses oder der niedergelassenen Praxis oder auswärtigen ärztlichen Referenten über Kasuistiken und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berichtet und mit den Teilnehmern diskutiert wird.

Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und/oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei ggf. Lerneffekte erzielt werden. Um fortbildungsrelevante Veranstaltungen handelt es sich insofern, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vorträge, die den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer entsprechen mit Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Landesärztekammer (arztöffentliche Veranstaltung)
- Veranstaltung ist nicht Teil der klinischen Routine und dient nicht der Therapieentscheidung im Einzelfall
- Fälle werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgestellt.
- Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien wird durch den wissenschaftlichen Leiter gegenüber der Ärztekammer bestätigt.

2.3.3. *Qualitätszirkel* sind periodische Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einerseits über eigene Kenntnisse und Erfahrungen bei der Erkennung und Behandlung spezieller Erkrankungen berichten. Andererseits berichten auswärtige Vortragende den Teilnehmern über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu Ursachen und Therapie dieser Erkrankungen. Auf dieser Grundlage werden Untersuchungs- und Behandlungsstrategien abgestimmt und diese schriftlich dokumentiert.

2.3.4. *Balintgruppen und Supervisionen*: Die Teilnehmer berichten über eigene Erfahrungen im Umgang mit von ihnen behandelten Patienten. Um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen wird mit den anderen Teilnehmern bzw. dem Supervisor (bei der Ein-

- zelsupervision) darüber diskutiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden schriftlich dokumentiert.
- 2.3.5. In *Literaturkonferenzen* (Journal Clubs) werden relevante Publikationen zu einem ausgewählten medizinischen Themenkreis vorgestellt und diskutiert.
- 2.4. Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder elektronisch verfügbare Versionen mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in digitaler bzw. schriftlicher Form (Kategorie D). Eine mediengestützte Fortbildungsmaßnahme muss den Qualitätsanforderungen an Präsenzveranstaltungen sowie den zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen gemäß den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung genügen. Eine abschließende Lernerfolgskontrolle gemäß Ziffer 3.6. ist obligater Bestandteil dieser Fortbildungsmaßnahme. Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet.
- 2.5. Selbststudium (Kategorie E): Regelmäßiges Studium der medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur (medizinische Fachzeitschriften und medizinische Lehrbücher). Eine gesonderte Nachweispflicht für Kammermitglieder besteht in dieser Kategorie nicht. Am 01.02. eines jeden Kalenderjahres werden den Punktekonten aller Kammermitglieder automatisch 10 Punkte gutgeschrieben.
- 2.6. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge (Kategorie F):
- 2.6.1. *Autorentätigkeit* (wissenschaftliche Veröffentlichungen): schriftliche Berichte über eigene Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in einem medizinischen Fachverlag oder in einer medizinischen Fachzeitschrift oder als Poster/Abstract veröffentlicht werden.
- 2.6.2. *Referententätigkeit* (wissenschaftliche Vorträge): mündliche Berichte über eigene Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Tätigkeit als wissenschaftlicher Leiter.
- 2.7. Hospitationen (Kategorie G): Anwesenheit bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Patienten, um bereits selbst angewendete Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden zukünftig besser durchführen zu können oder unbekannte oder längere Zeit nicht mehr selbst angewendete Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden zu erlernen. Für den Nachweis der Hospitation ist der Sächsischen Landesärztekammer eine vom Hospitationsgeber unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen, in der dem Hospitanten oder der Hospitantin die Dauer der Hospitation (Datum und zeitlicher Umfang), der Hospitationsort und die Themenfelder der Hospitation bestätigt werden.
- 2.8. Curricular vermittelte Inhalte (Kategorie H): Angebote in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen; Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind und Zusatzstudiengänge: umfassen alle Maßnahmen zur Qualifizierung, die insbesondere nach den Curricula der Bundesärztekammer angeboten werden (siehe dazu auch: Verfahrensordnung Strukturierte curriculare Fortbildung).
- 2.9. Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorie I) ermöglichen dem Teilnehmer eine individuelle Fortbildung bei eigener Zeiteinteilung. Die qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer sollten Berücksichtigung finden.
- 2.10. Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorie K) bilden eine inhaltliche und didaktische Einheit aus tutoriell unterstützten Online-Modulen und Präsenzveranstaltungen. Die qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer sollten Berücksichtigung finden.
- 3. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**
- Für die Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung gelten nachfolgende Grundsätze:
- 3.1 Als Höchstpunktzahlen sind für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung enthaltenen Punktzahlen maßgeblich.
- 3.2. Ärztestammtische können mit bis zu 3 Fortbildungspunkten bewertet werden, wenn der Antragstellung ein zeitlich inhaltlich detailliertes Programm mit Benennung der Referenten beigefügt ist.
- 3.3. Qualitätszirkel werden pro Sitzung mit maximal 5 Fortbildungspunkten bewertet.
- 3.4. Der Zusatzpunkt in Kategorie C wird nur für Fortbildungsmaßnahmen mit mindestens 2 Fortbildungseinheiten gewährt, bei denen die Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers mindestens 2 Fortbildungseinheiten umfasst.
- 3.5. Im Rahmen von Kongressen stattfindende Workshops, Symposien oder andere Einzelveranstaltungen werden nicht separat bewertet, sofern sie bereits bei der Anerkennung des Kongresses berücksichtigt sind.
- 3.6. Für die Lernerfolgskontrolle nach Kategorie D, I und K ist pro Fortbildungsmaßnahme (45 Minuten) ein Fragenkatalog von mindestens 10 (Multiple Choice-) Fragen mit mindestens jeweils 5 unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten erforderlich. Die Lernerfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.
- 3.7. Für die Lernerfolgskontrolle nach Kategorie A und C ist ein Fragenkatalog von mindestens 10 (Multiple Choice-) Fragen mit mindestens jeweils 5 unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten (von denen nur eine korrekt sein darf) erforderlich. Die Lernerfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden. Hierfür wird ein Fortbildungspunkt gewährt.
- 4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**
- 4.1. Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme erfordert folgende Voraussetzungen:
- Alle ärztlichen Fortbildungen müssen unter ärztlicher wissenschaftlicher Leitung konzipiert und durchgeführt werden. Der wissenschaftliche Leiter sollte Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer und während der Veranstaltung anwesend sein.

- Unstrittig ist die Anerkennung von Methoden und Verfahren, die Bestandteil der Weiterbildungsordnung sind.
 - Ausgewählte Leistungen aus dem IGeL-Katalog (IGeL: Individuelle Gesundheits-Leistungen) können anerkannt werden.
 - Offen ist die Einstufung von Methoden und Verfahren, die der Homöopathie und Naturheilverfahren zugeordnet sind. Diese werden im Regelfall anerkannt, sofern sie Bestandteil der Weiterbildungsordnung sind.
 - Grundlegende ökonomische Kenntnisse, die der ärztlichen Berufsausübung dienen, können nach Prüfung anerkannt werden.
 - Eine Interessenerklärung des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten ist sowohl gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer als auch gegenüber den Teilnehmern abzugeben.
 - Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.
- 4.2. Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Veranstaltungen:
- die den berufsethischen Grundsätzen und berufsrechtlichen Regelungen in der Berufsordnung widersprechen,
 - die nicht den allgemein akzeptierten aktuellen medizinischen Wissensstand vermitteln sowie weitere außerhalb der wissenschaftlichen Medizin stehende Methoden und Verfahren,
 - mit berufspolitischer Ausrichtung,
 - die von Arzneimittelherstellern oder Herstellern von Medizinprodukten im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen als Satellitensymposien durchgeführt werden,
 - die dem Spracherwerb dienen,
 - die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen,
 - die in den originären Bereich der universitären Ausbildung fallen,
 - bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet sind,
 - die nicht arztöffentlich sind,
 - die ohne einen verantwortlichen Arzt als wissenschaftlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden (mit Ausnahme der Kategorie E),
 - bei denen die wissenschaftliche Leitung und/oder die Referentinnen und Referenten in einem Leitungs- oder Angestelltenverhältnis zu einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, einem Medizinproduktehersteller, einem Unternehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen stehen,
 - die als Hauptzielgruppe nicht-ärztliche Berufs- oder Personengruppen anspricht,
 - bei denen die Grundsätze des Transparenz- und Äquivalenzprinzips nicht eingehalten werden,
 - bei denen das Sponsoring über die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms hinaus und/oder nicht in angemessenem Umfang erfolgt,
 - die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden,
 - die von einer anderen Ärztekammer abgelehnt wurden,
 - die retrospektiv beantragt wurden.
- 4.3. Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 dieser Satzung sind einzuhalten.
- 4.4. Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen in der Berufsordnung, insbesondere die Regelungen zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten, zu beachten. Die „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gemäß der Berufsordnung sowie die Produkt- und Firmenneutralität sind einzuhalten. Eine Wertung von Sponsoring zu Marketingzwecken (z. B. Gold-, Silber- und Bronzesponsor) ist nicht gestattet. Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Veranstaltungen:
- die von einem pharmazeutischen Unternehmen, Medizinproduktehersteller, kommerziellen Fortbildungsanbieter oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden (Bezahlung bzw. anteilige Übernahme: z. B. der Reise- bzw. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Referentenhonorare; weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Aktivitäten z. B. Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programm bzw. Einladungen). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung finanziell unterstützt (auch anteilmäßig) werden. Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring.
 - Reisekosten sind die tatsächlich anfallenden Kosten, die der Arzt aufwenden muss, um den Veranstaltungsort zu erreichen. Übernachtungskosten dürfen nur dann übernommen werden, wenn die berufsbezogenen Fortbildungsinhalte so umfangreich sind, dass sie auf zwei oder mehrere Tage verteilt werden müssen.
 - die von einem pharmazeutischen Unternehmen, Medizinproduktehersteller oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden.
 - Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.
- 5. Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**
- 5.1. Antragstellung
- 5.1.1. Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsveranstaltung in Sachsen ist bei der Sächsischen Landesärztekammer vor der Veranstaltung ein Antrag auf Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme zu stellen.
- 5.1.2. Eine Antragstellung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme erfolgen, um eine abschließende Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung bis zum Termin der Fortbildungsmaßnahme zu gewährleisten. Erfolgt eine Antragstellung weniger als vier Wochen, spätestens aber einen Werktag vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme, wird dieser zwar zur Bearbeitung zugelassen, jedoch kann eine abschließende Bearbeitung des

- Antrags bis zum Veranstaltungstermin nicht zugesichert werden.
- 5.1.3. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über das Online-Formular auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer. Der Online-Antragstellung sind das Originalprogramm/Flyer/Einladung, ggf. ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan sowie eine Aufgliederung der übernommenen Kosten (auf Anforderung durch die Sächsische Landesärztekammer) für Teilnehmer und Referenten beizufügen. Die angefügten Unterlagen müssen nach Form und Inhalt (Gestaltung der Programmpunkte, Layout, Referenten mit Angabe eines gegebenenfalls bestehenden Titels und des Arbeitgebers, zeitlicher Ablauf, gegebenenfalls finanzielle Förderung durch Dritte (Sponsoren) endgültigen Charakter haben.
- 5.1.4. Der Veranstalter und der als wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt erklären und verantworten die Einhaltung der „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gemäß Berufsordnung sowie die Produkt- und Firmenneutralität (Interessenerklärung).
- 5.1.5. Auf Anforderung sind der Sächsischen Landesärztekammer Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, die Offenlegung eventueller Interessenkonflikte, Zusammenfassungen der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und ggf. weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Antrages auf Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme vorzulegen. Für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme in den Kategorien I und K ist der Sächsischen Landesärztekammer ein Online-Zugang freizuschalten.
- 5.1.6. Die Fragen und Antwortmöglichkeiten der Lernerfolgskontrolle sind mit dem Antragsformular einzureichen. Eine nachträgliche Einreichung kann nicht berücksichtigt werden.
- 5.2. Prüfung des Antrages und Anerkennung
- 5.2.1. In der Sächsischen Landesärztekammer erfolgt nach Antragszugang einschließlich der dazugehörigen Unterlagen nach Ziffer 5, 5.1.3. die inhaltliche und formale Prüfung des Antrags, die Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den Bewertungskriterien oder die Ablehnung der Anerkennung.
- 5.2.2. Nach der Bearbeitung des Antrages wird der Veranstalter über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie und der Fortbildungspunkte informiert oder erhält eine Ablehnung sowie einen Gebührenbescheid, sofern der Gebührentatbestand erfüllt ist.
- 5.2.3. Alle durch die Sächsische Landesärztekammer anerkannten Veranstaltungen werden im Veranstaltungskalender auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer <http://www.slaek.de/fortbildung> und zusätzlich in der monatlichen Fortbildungsbeilage im Ärzteblatt Sachsen, letzteres nach Entscheidung des Veranstalters und nach Maßgabe der dort vorhandenen Kapazitäten veröffentlicht.
- 5.2.4. Die Sächsische Landesärztekammer ist berechtigt, bei nachträglicher Feststellung des Verstoßes des Veranstalters gegen die Satzung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die nachträgliche Aberkennung einer Zertifizierung als ärztliche Fortbildung oder eine Reduzierung der zuerkannten Fortbildungspunkte.
- 6. Durchführung der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen**
- 6.1. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Veranstaltung
- 6.1.1. Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich Qualifikation der Teilnehmer, Form des Vortrages und der Diskussion, Aufnahmefähigkeit der Lernenden und Verwendung von Medien sind die „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ zu berücksichtigen.
- 6.1.2. Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste zu führen, die den Barcode der Teilnehmer sowie die eigenhändige Unterschrift beinhaltet, oder eine elektronische Teilnehmererfassung vor Ort durchzuführen und die Teilnehmerangaben spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung dem Elektronischen Informationsverteiler gemäß der dort gültigen Bedingungen (<http://www.eiv-fobi.de>) zu übermitteln. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer.
- 6.1.3. Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme (Mustervorlage der Sächsischen Landesärztekammer unter Verwendung der Briefköpfe des Veranstalters). Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßig und vollständig an der Veranstaltung teilgenommen hat. Blanko-Teilnahmebestätigungen dürfen nicht ausgereicht werden.
- 6.1.4. Grundsätzlich sollen alle von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu einen Evaluationsbogen der Sächsischen Landesärztekammer oder einen eigenen Evaluationsbogen (dieser ist dann als Muster dem Antrag beizufügen) verwenden. Die am Schluss einer Veranstaltung durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der Sächsischen Landesärztekammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.5. Die Sächsische Landesärztekammer behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungen vor. Hierfür ist einem Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer jederzeit ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsveranstaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus behält sich die Sächsische Landesärztekammer eine stichprobenhafte retrospektive Evaluation der von ihr anerkannten Veranstaltungen vor.
- 6.2. Fristwahrungen
- Im Fall der Nichteinhaltung der angegebenen Fristen auch zur Vorlage der Teilnehmerlisten (2 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung), der Evaluationsbögen bzw. der Bezahlung der Bearbeitungsgebühren (1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides) ist die Sächsische Landesärztekammer berechtigt, die Bearbeitung der Anträge des Veranstalters aus diesen Gründen abzulehnen. Eine rückwirkende Beantragung von Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

7. Bearbeitungsgebühren

- 7.1. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Prüfung auf Anerkennung von Veranstaltungen ergibt sich aus der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer.
- 7.2. Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden oder bei denen die Sächsische Landesärztekammer als Mitverantwortlicher auftritt, müssen keine Bearbeitungsgebühren entrichtet werden.
- 7.3. Für das Verfahren zur Bewertung (Zertifizierung) von Fortbildungsveranstaltungen werden für jede beantragte Veranstaltung von nichtärztlichen Antragstellern oder bei gewerblichen Anbietern 150,00 EUR erhoben. Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen, bei denen folgende Institutionen als Antragsteller, Veranstalter, Mitveranstalter oder Sponsoren auftreten: Versicherungen, Krankenkassen, professionelle Fortbildungsanbieter, Berufsverbände und Fachgesellschaften und weitere Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, sofern sie Gebühren für die Teilnahme erheben. Ebenfalls gebührenpflichtig sind Unternehmen der Pharmaindustrie und deren Tochterunternehmen, Unternehmen der Medizinprodukteherstellung und deren Tochterunternehmen, nichtärztliche Veranstalter und weitere Drittanbieter. Zu den Drittanbietern zählen auch Veranstalter mit Sitz außerhalb Sachsens, die Veranstaltungen in Sachsen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.

8. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern (Akkreditierung)

- Die Satzung sieht in § 9 die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern vor. Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gelten nachfolgende Rahmenbedingungen:
- 8.1. Grundsätzlich können nur solche Veranstalter anerkannt werden, die gemäß Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer (Beschlussvorlage Nr. 2) vom 2. Februar 2005 nachfolgend als geeignet eingestuft worden und ihren Hauptsitz in Sachsen haben:
- Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
 - Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer
 - Medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften und ihre zugeordneten Fachfortbildungsakademien Deutschlands
 - ärztliche Berufsverbände
 - Krankenhäuser der Maximalversorgung und die beiden Universitätskliniken im Freistaat Sachsen.
- 8.2. Inhaltliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern:
Der anerkannte Fortbildungsveranstalter verfügt über einschlägige Erfahrungen bei der Konzeption, Organisation, Durchführung und Auswertung ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen und hat bereits am Zertifizierungsverfahren der Sächsischen Landesärztekammer teilgenommen. Alle von ihm bei der Sächsischen Landesärztekammer eingereichten Fortbildungsmaßnahmen wurden bisher anerkannt. Das Verfahren der internen Qualitätssicherung ist vom anerkannten Fortbildungsveranstalter auf Anforderung darzulegen. Die Fortbildungsbeauftragten bzw. für die Fortbil-

dung beauftragten Personen und Gremien garantieren eine objektive und unabhängige Fortbildung.

- 8.3. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen durch einen anerkannten Fortbildungsveranstalter:
Der anerkannte Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, von ihm in eigener Verantwortung geplante und in Sachsen durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A, B und C nach dieser Satzung zu bewerten. Der Erwerb von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an der bewerteten Fortbildungsmaßnahme ist allen ärztlichen Teilnehmern garantiert. Die Qualitätsanforderungen dieser Verfahrensordnung sowie gemäß § 8 dieser Satzung sind einzuhalten. Die Sächsische Landesärztekammer ist berechtigt, stichprobenhaft die Zertifizierung der akkreditierten Veranstalter zu prüfen.
- 8.4. Organisatorisch-technische Anforderungen an anerkannte Fortbildungsveranstalter:
Der anerkannte Fortbildungsveranstalter übermittelt die Veranstaltungsdaten in einer von der Sächsischen Landesärztekammer vorgegebenen elektronischen Form. Er ist zur elektronischen Eingabe der Teilnehmerlisten an den Elektronischen Informationsverteiler innerhalb von zwei Wochen nach Veranstaltungstermin verpflichtet. Alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes sind einzuhalten und auf Anforderung der Sächsischen Landesärztekammer nachzuweisen.
- 8.5. Weitere Anforderungen an anerkannte Fortbildungsveranstalter:
Der anerkannte Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, von den Teilnehmern an den von ihm angebotenen Fortbildungsmaßnahmen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Unterstützung von Dritten für die Veranstaltung (Sponsoring) erfolgt nach den Maßgaben der Berufsordnung, insbesondere den Regelungen zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten. Benannte Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer sind jederzeit dazu berechtigt an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unangekündigt und unentgeltlich teilzunehmen.
- 8.6. Die Sächsische Landesärztekammer schließt mit einem anerkannten Fortbildungsveranstalter über die Anerkennung nach § 9 dieser Satzung eine Vereinbarung, die grundsätzlich auf zwei Jahre befristet ist und auf Antrag verlängert werden kann.

9. Fortbildungszertifikat für Ärzte

- 9.1. Voraussetzungen
- 9.1.1. Das Fortbildungszertifikat wird Ärzten erteilt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates (Ablauf des individuellen Zertifikatszeitraumes) Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind.
- 9.1.2. Fortbildungspunkte können nur für die Teilnahme an vorher von der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (außer Kategorie E, F, G bzw. Veranstaltungen im Ausland) erworben werden.

- 9.1.3. Bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen sollten sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Themen berücksichtigt werden.
- 9.2. Punktekonto
- 9.2.1. Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Sächsische Landesärztekammer ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte unter Verwendung der Einheitlichen Fortbildungsnummer (Barcode) übertragen werden können. Auf dem individuellen Punktekonto werden alle Fortbildungspunkte mit den entsprechenden Kategorien (Veranstaltungen nach dem 1. Januar 2006) kontinuierlich erfasst.
- 9.2.2. Das Punktekonto ist für jedes Kammermitglied individuell über das Portal der Sächsischen Landesärztekammer einsehbar. Kammermitglieder, die bislang noch keine Zugangsdaten haben, können diese über die Registrierungsfunktion im Portal beantragen. Sie erhalten die Zugangsdaten dann per Post zugesandt.
- 9.3. Antragstellung
- 9.3.1. Das Fortbildungszertifikat wird vor Ablauf des individuellen Fünfjahreszeitraumes vom Kammermitglied bei der Sächsischen Landesärztekammer formlos beantragt. Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen wird dem jeweiligen Mitglied nach Ablauf der persönlichen 5-jährigen Fortbildungszeit und Erreichen der notwendigen 250 Fortbildungspunkte das Fortbildungszertifikat von Amts wegen automatisch zugeschickt. Alle Fortbildungszeiträume werden regelmäßig geprüft. Sollten 6 Monate vor Ablauf des persönlichen Fortbildungszeitraums weniger als 200 Punkte auf dem Konto des Arztes nachgewiesen werden, erhält der Arzt eine entsprechende Information durch die Sächsische Landesärztekammer.
- 9.4. Anrechnung von Fortbildungspunkten
- 9.4.1. Hospitationen (Kategorie G) sind bei Anerkennung durch eine Ärztekammer bzw. Vorlage einer Hospitationsbescheinigung (Muster der Sächsischen Landesärztekammer/Briefkopf der jeweiligen Einrichtung), die Art, Inhalt und Umfang der Hospitation enthält, mit maximal 150 Punkten in einem Fünfjahreszeitraum anrechenbar. Maßnahmen der Kategorie D und I können kumuliert mit max. 150 Punkten im zurückliegenden Sammelzeitraum berücksichtigt werden. Ansonsten gelten die Höchstgrenzen gemäß § 6 dieser Satzung.
- 9.4.2. Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren erhalten einen Fortbildungspunkt pro Beitrag/Vortrag/Poster/Veranstaltung. Autoren erhalten 5 Fortbildungspunkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Die Fortbildungspunkte für die Veranstaltung können für Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren nur gewährt werden, wenn diese für die Gesamtdauer der Veranstaltung anwesend waren. In der Kategorie F werden maximal 50 Fortbildungspunkte in einem Fünfjahreszeitraum angerechnet. Für die Gutschrift ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.
- 9.4.3. Von einer anderen Heilberufekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen können nach Einzelprüfung für das Fortbildungszertifikat berücksichtigt werden.
- 9.4.4. Für die Anrechnung von im Ausland absolvierten Fortbildungsmaßnahmen ist § 11 dieser Satzung maßgeblich. Danach werden im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Satzung entsprechen. Es ist ein Nachweis über die Art der Fortbildung zu führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Satzung zu prüfen. Grundsätzlich muss für Veranstaltungen der Kategorie A bis D, G, H, I und K ein Arzt als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt sein. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
- 9.5. Erteilung des Fortbildungszertifikats
- 9.5.1. Das Fortbildungszertifikat erhält jeder approbierte Arzt, wenn
- a. innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert wurden.
 - b. das aktuelle Fortbildungszertifikat nicht mehr gültig ist.
 - c. er Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer ist.
- 9.5.2. Die Sächsische Landesärztekammer prüft, ob alle Voraussetzungen für die Anrechnung der Punkte erfüllt sind und erteilt ein für fünf Jahre gültiges Fortbildungszertifikat.
- 9.5.3. Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Punktekonto stand wird für den vergangenen Sammelzeitraum geschlossen. Für den folgenden Zeitraum wird ein neues Punktekonto eröffnet. Eine Übernahme von Fortbildungspunkten ist ausgeschlossen.
- 9.5.4. Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Wird der Sächsischen Landesärztekammer eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit angezeigt, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 9.5.5. Das Fortbildungszertifikat ist gemäß § 27 Abs. 4 der Berufsordnung ankündigungsfähig. Es kann nach Maßgabe der Berufsordnung auf dem Praxisschild, in Praxis- und Diensträumen sowie im Internet angezeigt werden. Gemäß § 5 dieser Satzung wird mit dem Erwerb des Fortbildungszertifikats eine Plakette ausgegeben.
- 9.5.6. Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikates werden gemäß Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer erhoben.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Juni 2017 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2017, AZ 21-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2018, S. 288) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1. wird nach dem 3. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- bei weiteren Antragstellern/ Veranstaltern/
Mitveranstaltern/ Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsen“.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1.1. wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt.

b) In den Nummern 7.1.2., 7.1.3. und 7.1.4. wird die Angabe „100,00 EUR“ jeweils durch die Angabe „120,00 EUR“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7.2.2. wird folgende Nummer eingefügt:

„7.2.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen
10,00 EUR bis 50,00 EUR“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November, AZ 32-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung

zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

Vom 19. November 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufesammengesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Juni 2017 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2017, S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Kammermitglieder“ werden die Wörter „und andere Personen“ eingefügt.
- bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Ausschüssen“ werden die Wörter „und sonstigen durch den Vorstand berufenen Gremien“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Ordnung hat der ehrenamtlich Tätige selbst zu erfüllen.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Präsident | 6.700 EUR |
| 2. Vizepräsidenten | je 3.350 EUR |
| 3. Vorstandsmitglieder | je 1.700 EUR |
| 4. Ausschussvorsitzende | je 260 EUR |
| 5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden, | je 155 EUR |
| 6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig | je 260 EUR |
| 7. Vorsitzende der Kreisärztekammern | je 360 EUR ¹⁾ |

¹⁾ Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. Fahrtkosten werden insofern nicht gezahlt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen | 2.000 EUR |
| 2. Vorsitzender der Ethikkommission | 2.000 EUR |
| 3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums | 1.700 EUR |
| 4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen | 1.700 EUR |
| 5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses | 1.700 EUR |
| 6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung | 1.700 EUR |
| 7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht | 1.700 EUR |

In vergleichbaren Fällen wird der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ermächtigt, nach Empfehlung des Ausschusses Finanzen, auf Beschluss Entschädigungen in Höhe bis zu 770 EUR monatlich zu zahlen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 und 5 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Ziffer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Ziffer 1“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3.500,00“ durch die Angabe „3.500“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Ansprüche auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bestehen, wenn das damit verbundene Ehrenamt zum 1. des Monats ausgeübt wird.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Kann die ehrenamtliche Tätigkeit wegen Krankheit nicht ausgeübt werden, erfolgen die Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 für drei darauffolgende Monate. Danach beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen über die weitere Verfahrensweise, ggf. auch über die Beendigung der Zahlungen.

(8) Bei Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit aus anderen Gründen besteht ab dem nächsten Monat kein Anspruch mehr auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4.“

5. Nach § 2 (neu) wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld als Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall wird gewährt für:

- Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen und Beratungen von ehrenamtlichen Gremien, die vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer berufen worden sind
- Aufgaben, die im Auftrag des Vorstandes übertragen werden.

(2) Wer eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 erhält, hat keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung von Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder für Prüfungen und für Delegierte des Deutschen Ärztetages.

(3) Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt:

weniger als 5 Stunden	40 EUR
mindestens 5 Stunden	50 EUR
mindestens 10 Stunden	75 EUR
mindestens 14 Stunden	100 EUR

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

(4) Für mündlich durchgeführte Prüfungen vor der Prüfungskommission der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung und mündliche Fachkundeprüfungen nach Strahlenschutzverordnung wird jedem Prüfer pro Prüfling ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR gezahlt. Für fachbezogene Sprachprüfungen erfolgt die Zahlung eines Aufschlages auf das Sitzungsgeld an jeden Prüfer in Höhe von 50 EUR pro Prüfling.

(5) Für Vor-Ort-Begehungen der Mitglieder der Fachkommission Strahlentherapie zur Begutachtung der strahlentherapeutischen Einrichtungen wird jedem Gutachter pro Vor-Ort-Begehung anstelle des in Absatz 3 genannten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 EUR gezahlt.

(6) Für die Berechnung von Sitzungsgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.“

6. § 5 und § 6 werden gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 19. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 19. November 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2014 (ÄBS S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ärzte, für Sachverständige, Berater“ durch die Wörter „Kammermitglieder und andere Personen“ ersetzt, nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder Satzung“ eingefügt und nach dem Wort „durchführen“ die Wörter „und nicht an anderer Stelle Abweichendes geregelt ist“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fahrtkosten,“ und „und Sitzungsgeld“ gestrichen und nach dem Wort „Übernachungskosten,“ die Wörter „Fahrtkosten und“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einer Vorabgenehmigung durch den“ durch die Wörter „der vorherigen Einwilligung des“ und die Wörter „die Geschäftsführer“ durch die Wörter „der Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorabgenehmigung durch den“ durch die Wörter „vorherigen Einwilligung des“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Antrag mit Einreichung des genehmigten, ausgefüllten und unterschriebenen Reisekostenformulars gegen Vorlage der Originalbelege. Dieser ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen.

(6) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Reisekosten hat der Dienstreisende selbst zu erfüllen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „/Sitzungsgeld“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird Tagegeld zur pauschalen Abgeltung beruflich veranlasster Mehraufwendungen in Höhe der Verpflegungspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung gewährt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Bei Auslandsreisen sind die nach Staaten unterschiedlichen Pauschbeträge (Auslandstagegelder) gemäß Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) in deren jeweils geltender Fassung anzusetzen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3, in diesem Absatz werden die Wörter „und Sitzungsgeld“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4, in diesem Absatz werden die Wörter „Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Vorsitzenden der Kreisärztekammern“ durch die Wörter „Veranstaltungen, bei denen die Sächsische Landesärztekammerunentgeltlich Verpflegung zur Verfügung stellt“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Übernimmt die Sächsische Landesärztekammer Kosten für Verpflegung (z. B. Frühstück bei Hotelübernachtungen, Verpflegung bei Seminargebühren), wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. für einen vollen Kalendertag gekürzt. Bei Übernachtung im Ausland erfolgt eine Kürzung der Rechnung in Höhe der oben genannten Anteile vom geltenden Pauschbetrag des betreffenden ausländischen Staates gemäß Auslandsreisekostenverordnung in deren jeweils geltender Fassung.

(6) Das Tagegeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung am Wohn- oder Dienort stattfindet.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übernachtungsgeld“ durch die Wörter „Notwendige Übernachtungskosten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20,00“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Ein Übernachtungsgeld“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt, das Wort „durch“ gestrichen und die Wörter „gestellt wird“ durch das Wort „stellt“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden unter Beachtung größtmöglicher Sparsamkeit gezahlt. Übernachtungskosten über 120 EUR/Nacht (ohne Frühstück) bedürfen der vorherigen Einwilligung der Geschäftsführung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich erfolgt keine Übernahme von Übernachtungskosten am Wohnort.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Verkehrsmitteln über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, in diesem Absatz werden die Wörter „Für die“ durch die Wörter „Bei der“ ersetzt, nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „wie folgt“ eingefügt, die Angabe „erstattet.“ durch die Angabe „erstattet:“ ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„- im Fernverkehr die Kosten der Zugfahrt 1. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge und Reservierungskosten sowie bei Bedarf der Aufpreis für die Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens,
- im Nahverkehr die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Taxinutzung,
- im Luftverkehr die Kosten der niedrigsten Flugklasse bei einer Flugdauer bis zwei Stunden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fahrtkosten für Dienstreisen mit dem eigenen PKW werden mit“ durch die Wörter „Bei der Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen innerhalb Sachsens werden“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Bei der Nutzung eines privaten Motorrads, Mopeds o. ä. für Dienstreisen werden 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(5) Bei der Nutzung eines privaten Fahrrads für Dienstreisen werden 0,10 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, in diesem Absatz werden in Satz 1 nach dem Wort „werden“ die Wörter „, gegebenenfalls auch anteilig,“ eingefügt und die Wörter „Vorabgenehmigung durch die Sächsische Landesärztekammer übernommen, wenn“ durch die Wörter „vorheriger Einwilligung durch die Geschäftsführung übernommen, sofern“ ersetzt.

6. In § 6 werden in Satz 1 die Wörter „Taxikosten, Garagenkosten, Platzkartengebühren“ gestrichen, nach dem Wort „Parkgebühren“ das Wort „, Gepäckaufbewahrung“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.

7. Nach § 6 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 7 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Versicherung

Bei Wege- und Dienstunfällen sind ehrenamtlich für die Sächsische Landesärztekammer Tätige grundsätzlich in der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Im Versicherungsfall ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren und ein D-Arzt aufzusuchen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 9, in diesem Paragraphen werden die Wörter „der Vorschriften über das Sitzungsgeld“ durch die Angabe „von § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 2“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 19. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Zahlung und Verwendung von Rücklaufgeldern an die Kreisärztekammern

Vom 19. November 2018

Aufgrund von §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Zahlung von Rücklaufgeldern an die Kreisärztekammern (ÄBS S. ...) beschlossen:

Grundsatz

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird als Kreisstelle für jeden politischen Kreis und jede kreisfreie Stadt als rechtlich unselbständige Untergliederung eine Kreisärztekammer gebildet. Sie untersteht der Aufsicht der Landesärztekammer.

§ 1

Zahlungen an Kreisärztekammern

(1) Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Kreisärztekammern werden jährlich aus den Beitragsmitteln 1,00 EUR/Arzt/Monat an die Kreisärztekammern gezahlt.

(2) Zahlungstermine sind der 31. Januar und der 31. Juli des Haushaltsjahres.

(3) Kreisärztekammern können aus Liquiditätsgründen einen Antrag auf vorzeitige Zahlung stellen.

(4) Die Vorsitzenden der Kreisärztekammern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Ordnung zur Zahlung

von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Darin ist eine pauschale Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen.

§ 2

Nachweispflicht zur Verwendung der Mittel

(1) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel führen die Vorstände der Kreisärztekammern reversionssicher Nachweis und übermitteln der Hauptgeschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer spätestens bis zum 1. Februar des der Zuwendung folgenden Jahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht gemäß vorgegebener Formulare. Diese werden im Jahresabschluss der Landesärztekammer mit erfasst.

(2) Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Vermögensübersicht sind spätestens bis zum 30. November des der Zuwendung folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen, um dem Vorstand der Kreisärztekammer Entlastung zu erteilen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Jede Kreisärztekammer hat bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres eine Übersicht der vereinnahmten Sponsoringleistungen an die Landesärztekammer zu übermitteln.

(4) In angemessenen Abständen führen Mitglieder des Ausschusses Finanzen eine interne Revision bei den Kreisärztekammern durch. Dazu wird ein Prüfungsbericht erstellt und dem Ausschuss Finanzen vorgelegt.

§ 3

Nicht verwendete Mittel

(1) Hat eine Kreisärztekammer zum 31.12. ihre finanziellen Mittel nicht verwendet, beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen über eine Rückführung an die Landesärztekammer.

(2) Der Vorstand kann den Ausschuss Finanzen beauftragen, über Anträge von Kreisärztekammern zur Verwendung der rückgeführten Finanzmittel zu entscheiden, soweit Mittel vorhanden sind.

§ 4

Beschäftigung von Mitarbeitern

(1) Kreisärztekammern sind berechtigt, Mitarbeiter auf kurzfristiger oder geringfügiger Basis zu beschäftigen. Die Verträge werden auf Antrag des Vorstandes der Kreisärztekammer durch die Landesärztekammer geschlossen, wo auch die Gehaltsabrechnung erfolgt. Halbjährlich werden die Kosten der Mitarbeiter einschließlich der Arbeitgeberaufwendungen an die Kreisärztekammern weiter berechnet.

(2) Kreisärztekammern können für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Sachbearbeiter der für sie zuständigen Bezirksstelle bei vorhandenen Kapazitäten und nach Absprache mit dessen Leiter kostenfrei beauftragen. Entstehende Porto-, Frankier-, Kuvertier-, Druck- und sonstige Kosten werden an die Kreisärztekammern weiter berechnet.

§ 5

Sonstige finanzrelevante Regelungen

(1) Jede Kreisärztekammer ist berechtigt, ein Bankkonto unter dem Namen der Landesärztekammer zu führen. Dieses ist durch den Präsidenten zu eröffnen und ggf. zu schließen.

(2) Kreisärztekammern ist die Kapitalanlage von finanziellen Mitteln sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen untersagt.

(3) Auszahlungen, Überweisungen und Aufträge sind durch das Vier-Augen-Prinzip (auch zeitversetzt) anzuweisen. Ohne Beleg erfolgt keine Auszahlung und Überweisung.

(4) Der Bestand von Handkassen ist auf 100 EUR limitiert.

(5) Bei Zahlung von Reisekosten ist als Höchstgrenze die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer zu beachten. Das Reisekostenformular der Landesärztekammer ist zu verwenden.

(6) Bei Zahlungen, die einer möglichen Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, wie z. B. Referentenhonorare, km-Geld über 0,30 EUR, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, ist der Empfänger auf seine Pflicht hinzuweisen.

(7) Wichtige finanzrelevante Sachverhalte sind durch den Vorstand der Kreisärztekammer zu beschließen und zu dokumentieren. Dazu gehören beispielsweise der jährliche Haushaltsplan, der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Vermögensübersicht), die Beschäftigung von Mitarbeitern, und die Zeichnungsberechtigung bei Bankkonten, auch elektronisch.

§ 6

Archivierung

Unterlagen der Kreisärztekammern unterliegen der Archivordnung der Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 19. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Vom 28. November 2018

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird in § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Ausarbeitung“ wird durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) In den Spiegelstrichen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „55,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

c) Im Spiegelstrich 4 wird die Angabe „28,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 2.2. wird die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

3. In Nummer 4 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2018, Az. 32-5415.21/1, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident